

## Satzung

### des Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist 1960 gegründet worden und führt seit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach, Register-Nr. VR 132, den Namen

Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Weil am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck und Aufgabe

1. Vereinszweck ist die Förderung und Ausübung des Ski-Sportes in jeder Form, insbesondere durch Förderung des Jugend-, Breiten- und Wettkampfsportes. Er stellt sich zur Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und im Vereinsleben sportliche Kameradschaft, Fairneß und Geselligkeit zu pflegen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.

#### § 3

##### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Ski-Verbandes Schwarzwald und hierdurch dem Badischen Sportbund und dem Deutschen Ski-Verband angeschlossen. Die Mitglieder sind hierdurch den Regelungen der jeweiligen Verbände unterworfen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus jugendlichen Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Für die jugendlichen Mitglieder gilt insbesondere die Jugendordnung des Vereines. Jugendliche Mitglieder werden zu ordentlichen Mitgliedern mit Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres. Einer besonderen Erklärung gegenüber dem Verein oder einer Erklärung des Vereins bedarf es nicht.
3. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Aufnahmesuchenden entscheidet der Vorstand nach Prüfung. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung dem Aufnahmesuchenden bekanntzugeben. Der Aufnahmesuchende kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.
2. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.
3. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr festlegen.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und erkennt die aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse des Vereins an.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden abzugeben. Die Rechte erlöschen mit der Abgabe der Erklärung. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf des Kalenderjahres bestehen.

3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
  - Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins,
  - groben unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens.Ein Mitglied, das seinen Jahresbeitrag trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgetreten, bleibt aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.
4. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig. Diese muß schriftlich binnen dreier Wochen nach Absendung des Vorstandsbeschlusses beim 1. Vorsitzenden eingehen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

#### § 7

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Alle Mitglieder dürfen das Eigentum des Skiclubs Weil am Rhein 1964 e.V. benutzen. Ebenso dürfen sie alle Vergünstigungen in Anspruch nehmen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Für die vereinseigene Skihütte wird auf die Haus- und Benutzungsordnung verwiesen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie haben die Arbeit des Vereins zu fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu unterlassen und zu verhindern.
3. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Unkosten Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Generalversammlung. Die Beiträge werden in einem banktechnisch vom Vorstand gewählten Verfahren eingezogen. Die Mitglieder sind angehalten, hierzu ihre Zustimmung zu erteilen. Die Beiträge sind am Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Während des laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Beitrag kann beim Vorliegen von besonderen Umständen vom Vorstand auf Antrag ermäßigt werden.
4. Die Mitglieder gestatten die Erhebung und Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Adresse) für Zwecke des Vereines, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereins-

zwecks zu verwalten hat. Eine Weitergabe von Daten für Werbezwecke an Dritte ist untersagt. Die Mitglieder haben jede Änderung ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

## § 8

### Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Generalversammlung, der Ältestenrat, die Jugendversammlung, die Kassenprüfer.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern :

- 1. Vorsitzender ✓
- 2. Vorsitzender ✓
- 3. Vorsitzender ✓
- 1. Kassierer ✓
- 2. Kassierer ✓
- 1. Schriftführer ✓
- 2. Schriftführer ✓
- Pressewart ✓ *Öffentlichkeitsarbeit*
- Jugendleiter ✓
- Sportwart alpin ✓
- Sportwart nordisch ✓
- Tourenwart ✓
- Skischulleiter ✓

Der Vorstand kann Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen. Diese haben beratende Funktion im Vorstand.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Jedes Mitglied des Vorstandes hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Vorstandsfunktionen hat. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Über die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung abzustimmen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Jeder ist nach außen berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Für das interne Verhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereines nur bei Verhinderung des 1.

Vorsitzenden berechtigt ist, der 3. Vorsitzende ist zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind. Der Kassierer ist zur Vertretung des Vereines in erster Linie im Rahmen der Kassengeschäfte befugt.

4. Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, einzelne Vorstandsaufgaben auf Dritte, insbesondere eine Geschäftsstelle oder ein Sportamt zu übertragen. Der Beschluß bedarf einer ausdrücklichen Bestätigung seitens der Mitglieder in der nächsten Generalversammlung. Diese Aufgabenübertragung führt nicht zu einer Stimmberechtigung im Vorstand.
5. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen. Es ist voll stimmberechtigt im Vorstand.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

## § 10

### Generalversammlung

1. In der Generalversammlung treffen die ordentlichen und die Ehrenmitglieder die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Entscheidungen durch Abstimmungen und Wahlen.
2. Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes (jährlich)
  - Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre)
  - Neuwahlen des Ältestenrates (alle 2 Jahre)
  - Wahl der Kassenprüfer (§ 13)
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - Satzungsänderungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder, des Ältestenrates
  - Veräußerung, Erwerb oder Belastung von Grundeigentum
  - Einrichtung oder Auflösungen von Abteilungen
  - Auflösung des Vereins
3. Die Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei Mitgliedern, die Familienbeitrag bezahlen, genügt die Einladung an ein Familienmitglied.

4. Anträge zu Tagesordnungspunkten oder Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
5. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen und im übrigen nicht über Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, Ausschluß von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins beraten oder beschlo-  
sen wird.
6. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das aktive sowie das passive Wahlrecht. Bei Stimmabgaben für Wahlen gelten die Regeln für Abstimmungen entsprechend. Sofern für ein Amt mehrere Kandidaten vorhanden sind, muß geheim gewählt werden.

#### § 11

##### Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. § 10 der Satzung gilt entsprechend.
2. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand fordern.

#### § 12

##### Sonstige Versammlungen von Mitgliedern

Sonstige Versammlungen aller Mitglieder oder einzelner Abteilungen können vom Vorstand oder in dessen Auftrag von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Abteilungsleitern einberufen werden.

§ 13

Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereins, so wie er sich nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung sowie sonstiger Mitgliederversammlungen darstellt; zu prüfen. In der Generalversammlung haben sie den Rechnungsprüfungsbericht abzugeben. Ihre Amtszeit ist jeweils um ein Jahr versetzt und dauert grundsätzlich zwei Jahre. Die Amtszeit eines nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellenden Kassenprüfers beträgt ein Jahr, diejenige des anderen Kassenprüfers zwei Jahre.

§ 14

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sind. Ein Mitglied soll dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Generalversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende vom Vorstand.
3. Der Ältestenrat ist berufen
  - a) Vereinsstreitigkeiten jeder Art zu schlichten
  - b) Ausschlußverfahren in 2. Instanz zu entscheiden.
4. Die Beschlüsse des Ältestenrates ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit, sie sind endgültig.

§ 15

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse von Versammlungen nach §§ 10, 11 und 12 der Satzung sowie des Vorstandes und des Ältestenrates ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16

Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch die Jugendversammlung. Änderungen der Jugendordnung haben mit der für Satzungsänderungen erforderlichen 2/3-Mehrheit der Generalversammlung und der Jugendversammlung zu erfolgen.

§ 17

Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalles seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weil am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Skisportes einzusetzen oder für einen gemeinnützigen Ski-Club oder anderen entsprechenden Sportverein mit gleicher Zweckwidmung treuhänderisch zu verwalten und schließlich zu übergeben hat.

§ 18

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der bisherigen. Sie wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 22. Mai 1992 beschlossen.

Weil am Rhein, den 22. Mai 1992

.....  
1. Vorsitzender

.....  
Schriftführer



# Jugendordnung Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.

## § 1

### Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Ski-Clubs Weil. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

## § 2

### Ziele

Die Jugendabteilung gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

## § 3

### Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere :

- Ausbildung in der Sportart Skifahren
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen, die keinen Wettkampf darstellen
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen
- Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit

## § 4

### Organe

Organe der Jugendabteilung sind :

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuß
- der Jugendleiter

## § 5

### Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a. :

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugend-  
abteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenab-  
schlusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend-  
abteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters
- Wahl des Jugendkassierers und Jugendsprechers

§ 6

Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegen-  
heiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der  
Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus :

- Jugendleiter
- Jugendkassenwart
- Jugendsprecher

§ 7

Jugendleiter

Der Jugendleiter wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt.  
Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung. Ist  
sie erteilt, so ist der Jugendleiter Mitglied des Vorstandes.

§ 8

Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwort-  
lich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen  
Mittel sowie eventueller Zuschüsse, Spenden und sonstigen Ein-  
nahmen. Die Jugendkasse ist jährlich von den Kassenprüfern des  
Vereins zu prüfen. Der Kassenprüfungsbericht ist in der Vereins-  
jugendversammlung und in der Generalversammlung abzugeben.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten  
sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten, Änderungen

Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung mit der Mehrheit  
von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder be-  
stätigt. Änderungen erfolgen nach § 16 der Vereinssatzung.

*W. Lutz*  
.....  
1. Vorsitzender

.....  
Jugendleiter

*A. Krüger*  
.....  
Schriftführer